

und

- c. beim Ableben eines ehelichen Kindes, welches das 15. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, der unter a. und b. genannten Arbeiter, Beamten, Ehefrauen oder Wittwen, den Hinterlassenen ein Sterbegeld in Höhe von  
10 Mark.

Insoweit die jährlichen Zinsen des Kapitals der Bergmagazinanstalt zur Befriedigung des unter a. bis mit c. genannten Zweckes jährlich nicht nöthigt werden, sollen dieselben verwendet werden

- d. zur Unterstützung von Bergarbeitern und der in § 3 Absatz 3 aufgeführten Beamten oder deren Familien oder Hinterlassenen in besonderen Fällen, und  
e. so lange als zur Erfüllung der Verbindlichkeit der bergknappschaftlichen Schulkasse das vorhandene Kapital derselben mit herangezogen und somit vermindert werden muß, zur Vermehrung des Kapitals der bergknappschaftlichen Schulkasse, sowie  
f. zur Tilgung des Fehlbetrages der früheren Bergknappschafts-Pensionskasse für das Bergrevier Freiberg.

Von dem Revierausschuß ist in dem jährlich aufzustellenden Haushaltsplane anzugeben, in welchem Maße die vorhandenen Mittel zu den unter d bis mit f bezeichneten Zwecken jährlich Verwendung finden sollen.

#### § 6.

#### Verwaltung der Bergmagazinanstalt.

Die Verwaltung der Bergmagazinanstalt erfolgt durch den Revierausschuß und die Kassen- und Rechnungsführung durch die Revierkassenverwaltung nach den Grundsätzen des Regulativs für die Revierverwaltungskasse in der Bergrevier Freiberg.

#### § 7.

Als Beitrag zu den Kosten der Verwaltung der Bergmagazinanstalt sind jährlich 0,5% des zu Anfang des Rechnungsjahres vorhandenen Vermögens an die Revierverwaltungskasse abzuführen.

#### § 8.

Sollte der Zweck der Bergmagazinanstalt in der vorgedachten Weise dereinst nicht mehr zu erreichen sein, oder sind andere Gründe vorhanden die deren Auflösung nöthig erscheinen lassen, so hat der Revierausschuß über die weitere Verwendung des Anstaltsvermögens den Beschluß der Grubenbesitzer einzuholen.

#### § 9.

Gegenwärtiges

#### Regulativ

tritt mit 1. Januar 1900 in Kraft, wogegen dasjenige der Bergmagazinanstalt vom 6. April 1872 nebst Nachträgen vom 18. Februar 1891 und vom 29. Dezember 1894 zu gleicher Zeit außer Wirksamkeit tritt.

Freiberg, den 23. Oktober 1899.

**Der Revierausschuß der Bergrevier Freiberg.**

(L. S.)

Fischer.